

Merkblatt für Hinterbliebene

1. Allgemeines

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die Vorschriften geben, von denen wir annehmen, dass sie für Sie von besonderer Bedeutung sind. Eine umfassende Information über alle versorgungsrechtlichen Vorschriften würde die Möglichkeiten dieses Merkblatts übersteigen.

Wir helfen Ihnen gern bei der Klärung Ihrer Fragen und Anliegen. Zur Beantwortung erster persönlicher Fragen haben wir Ihnen grundlegende Informationen und Merkblätter zur Beamtenversorgung auf unseren Internetseiten unter www.zpd.de/beamtenversorgung zusammengestellt.

Sie erreichen uns durchgehend per E-Mail über unser Postfach beamtenversorgung@zpd.hamburg.de.

Unsere telefonischen Sprechzeiten sind montags und donnerstags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Die Kontaktdaten hierzu entnehmen Sie bitte Ihrer letzten Versorgungsmitteilung.

Um Ihnen den bestmöglichen Service zu bieten, möchten wir persönliche Beratungsgespräche im ZPD nach vorheriger Terminabsprache durchführen. Bitte rufen Sie uns für die Terminvereinbarung während unserer oben genannten Servicezeiten an.

Nehmen Sie bitte insbesondere dann Kontakt mit uns auf, wenn Ihnen die gesetzlichen Bestimmungen nicht vertraut sind.

Die Festsetzung Ihrer Hinterbliebenenbezüge erfolgt in Form eines Bescheids. Als Anlage fügen wir dem Bescheid das auch auf unseren Internetseiten zur Verfügung gestellte „Merkblatt über Anzeigeverpflichtungen“ bei. Es informiert darüber, in welchen Fällen Sie verpflichtet sind, Veränderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse mitzuteilen. Lesen Sie bitte alle Merkblätter, die wir Ihnen übersenden, sorgfältig durch und verwahren Sie diese bei Ihren Versorgungsunterlagen.

Nur so können Sie sich über Ihre Rechte, aber auch über Ihre Pflichten unterrichten und sich vor etwaigen Nachteilen schützen. Beachten Sie bitte, dass Sie in jedem Fall den Fachbereich Beamtenversorgung benachrichtigen, sobald sich in Ihren persönlichen Verhältnissen etwas ändert. Die Übermittlung Ihrer persönlichen Daten zwischen den Fachbereichen innerhalb des ZPD, zum Beispiel zwischen dem Fachbereich Beihilfe und dem Fachbereich Beamtenversorgung, ist aus Gründen des Datenschutzes nicht zulässig.

2. Personalnummer und Personalsachbearbeiter

Verwenden Sie bitte in allen Schreiben an das ZPD das Geschäftszeichen, das Sie Ihrer Versorgungsmitteilung entnehmen können.

3. Tod einer Versorgung empfangenden Person, Hinterbliebenenversorgung

Die Meldung über den Tod einer Versorgung empfangenden Person (durch Angehörige, Bestatter oder andere) beim ZPD sollte so schnell wie möglich direkt an den Fachbereich Beamtenversorgung erfolgen (zum Beispiel telefonisch, persönlich, per Fax oder E-Mail), um neben den Überzahlungen der Versorgungsbezüge auch steuerliche Überzahlungen zu vermeiden. Die Sterbeurkunde kann nachgereicht werden. Beim Tod einer verbeamteten Person im Ruhestand endet die Zahlung des Ruhegehalts mit Ablauf des Sterbemonats. Nach Eingang der von uns angeforderten Unterlagen und der erfolgten Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird eine Hinterbliebenenversorgung gezahlt. Hierzu gehört auch ein Sterbegeld. Die Zahlung der Hinterbliebenenversorgung erfolgt

rückwirkend ab dem Ersten des Monats, der auf den Sterbemonat folgt. Die Zahlung der Hinterbliebenenversorgung an hinterbliebene Ehepartner endet mit Ablauf ihres Sterbemonats.

4. Zahlung der Versorgungsbezüge

Ihre Versorgungsbezüge werden mit Hilfe des von uns eingesetzten Abrechnungsverfahrens maschinell berechnet. Hierfür werden personenbezogene Daten im Rahmen der Datenschutzvorschriften verarbeitet.

Ihre Versorgungsbezüge werden automatisiert monatlich im Voraus auf das von Ihnen mitgeteilte Girokonto überwiesen. Änderungen der Kontonummer oder des Geldinstituts müssen uns spätestens bis zum 10. des Monats vor dem nächsten Fälligkeitstermin als eigenhändig unterschriebene Mitteilung – gern auch eingescannt als Anhang per E-Mail an unser Postfach beamtenversorgung@zpd.hamburg.de – vorliegen.

5. Versorgungsmitteilungen

Über Ihre Versorgungsbezüge erhalten Sie durch das automatisierte Datenverarbeitungsverfahren maschinell erstellte Versorgungsmitteilungen. Diese gelten als amtliche Einkommensnachweise.

Eine neue Versorgungsmitteilung erhalten Sie grundsätzlich nur, wenn sich der Bruttoversorgungsbezug verändert.

6. Versteuerung der Versorgungsbezüge

Die Versteuerung Ihrer Versorgungsbezüge erfolgt nach den Merkmalen der gespeicherten Daten des ELStAM-Verfahrens (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale). Ihre Daten werden uns von der Finanzverwaltung maschinell übermittelt. Die Änderungen Ihrer Daten kann ausschließlich von dem für Sie zuständigen Finanzamt vorgenommen werden.

Hinweise zum elektronischen Lohnsteuerverfahren finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter www.bundesfinanzministerium.de. Sie können sie auch beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt einholen.

7. Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge

Überzahlungen Ihrer Versorgungsbezüge, die insbesondere dann entstehen, wenn Sie Veränderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse nicht oder verspätet mitteilen, sind von Ihnen zurückzuzahlen. Dies gilt auch für den Fall, dass die überzahlten Beträge von Ihnen bereits verbraucht wurden. Das Merkblatt über Anzeigeverpflichtungen bitten wir Sie deswegen im eigenen Interesse aufmerksam zu lesen und zu beachten.

Überprüfen Sie bitte jeweils nach Erhalt einer Versorgungsmitteilung die Höhe Ihrer Versorgungsbezüge und setzen Sie sich bei eventuellen Differenzen oder Zweifeln mit dem Fachbereich Beamtenversorgung in Verbindung, sodass Fehlzahlungen zügig ausgeglichen werden können. Überzahlungen sind von Ihnen zu erstatten.

8. Vermögenswirksame Leistungen, Sonderzahlung

Für Versorgung empfangende Personen besteht kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen. Diese werden mit Beginn des Ruhestands nicht mehr durch das ZPD abgeführt.

Hinweise zur Sonderzahlung im Dezember finden Sie im Internet auf der FAQ-Seite der Beamtenversorgung im Abschnitt C.

9. Familienzuschlag

Hinterbliebenen steht der Familienzuschlag zu.

Wird einer Witwe oder einem Witwer Kindergeld für Kinder gezahlt, für die die Versorgungsurheberin oder der Versorgungsurheber ebenfalls kindergeldberechtigt war, wird zusätzlich ein kinderbezogener Familienzuschlag gewährt. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der Kinder, die nach dem Einkommensteuerrecht berücksichtigt werden.

10. Sterbegeld

Beim Tod von verbeamteten Personen oder verbeamteten Personen im Ruhestand erhalten die verheiratete Person beziehungsweise die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner und die Kinder der verstorbenen Person ein Sterbegeld in zweifacher Höhe der Dienstbezüge aus Vollbeschäftigung, der Anwärterbezüge, des Ruhegehalts oder des Unterhaltsbeitrags. Verstirbt eine Witwe oder ein Witwer, wird nur dann Sterbegeld gezahlt, wenn Kinder vorhanden sind, die Waisengeld beziehen und mit dieser Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Das Sterbegeld beträgt das Zweifache des Witwen- beziehungsweise Witwergeldes.

11. Zusammentreffen mit Renten

Sollten Sie neben Ihrem Witwen-, Witwer- und Waisengeld nach beamtenrechtlichen Vorschriften auch eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente erhalten, kommt eine Anrechnung gemäß § 66 Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz (HmbBeamstVG) in Betracht, die zu einer Kürzung Ihrer Versorgungsbezüge führen kann.

Zu den Leistungen, die zu berücksichtigen sind, zählen:

- Hinterbliebenenrenten (Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten) aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die jeweils von der Deutschen Rentenversicherung gezahlt werden, sowie Hinterbliebenenrenten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.
- Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die zusätzliche Altersversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, insbesondere eine Rente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe (VBL-Rente), sowie Leistungen nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz.
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.
- Zahlungen, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden.
- alle Auslandsrenten.

Das ZPD prüft, ob und inwieweit Ihre Renten auf Ihre Versorgung anzurechnen sind. Hierbei kommt es lediglich darauf an, dass Ihnen neben der Versorgung eine Rente gezahlt wird, ganz gleich, ob diese auf einer Tätigkeit bei öffentlichen oder privaten Arbeitgebern beruht.

Es ist ohne Bedeutung, ob Rentenzeiten und ruhegehaltfähige Dienstzeiten in der Versorgung zusammentreffen.

Die Rente wird vom Rentenversicherungsträger stets in voller Höhe gezahlt. Das Witwen- oder Witwergeld wird neben der Hinterbliebenenrente nur bis zum Erreichen der gesetzlichen Höchstgrenze

(§ 66 Abs.2 HmbBeamtVG) gezahlt. Der Teil der Rente, der auf eigenen freiwilligen Beiträgen beruht, bleibt anrechnungsfrei.

Die Anrechnung Ihrer Rente nach § 66 Abs. 2 HmbBeamtVG ist auch dann vorzunehmen, wenn Sie die Rente nicht beantragen, verspätet beantragen oder auf die Rente verzichten. Bitte teilen Sie uns zur Vermeidung von möglichen Rückforderungen die Höhe der Rente mit, sobald Sie die Zahlungsvoraussetzungen erfüllen.

Die Höchstgrenze errechnet sich aus unterschiedlichen Zeiten. Basis für die Rechnung ist das Ruhegehalt, welches sich ergeben würde, wenn man als ruhegehaltfähige Dienstzeit den Zeitraum vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalls zugrunde legt. Bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegte Dienst-, Pflichtbeitrags- und Zeiten einer beruflichen Ausbildung sind ebenfalls mit einzubeziehen. Außerdem sind rentenversicherungspflichtige Zeiten nach Eintritt des Versorgungsfalls und Zeiten, die die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöhen wie zum Beispiel Zurechnungszeiten bei Dienstunfähigkeit oder Zeiten einer gesundheitsschädigenden Verwendung hinzuzurechnen. Abzuziehen sind nicht ruhegehaltfähige Zeiten nach § 13 HmbBeamtVG.

Für Hinterbliebene von Ruhestandsbeamten, deren letztes Beamtenverhältnis vor dem 1. Januar 1966 begründet wurde, gilt eine besondere Übergangsregelung. Danach bleibt ein Betrag von 40 vom Hundert der Rente anrechnungsfrei.

Auskunft über die Voraussetzungen, unter denen Sozialversicherungsrenten und Kinderzuschüsse zu Renten gewährt werden, erteilen die jeweiligen Rentenversicherungsträger der Deutschen Rentenversicherung.

Anträge auf Gewährung von Hinterbliebenenrenten können bei den Sozialversicherungsstellen Ihres Wohnortes (in Hamburg bei den Bezirksämtern und Kundenzentren) gestellt werden.

12. Zusammentreffen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen

Beachten Sie bitte hierzu das Merkblatt zur Anrechnung von Einkünften auf die Versorgungsbezüge, das dem Bescheid über die Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung beigelegt ist.

13. Zusammentreffen mit einem weiteren Versorgungsbezug

Erwirbt eine Witwe oder ein Witwer neben der Hinterbliebenenversorgung einen Anspruch auf Ruhegehalt (Beispiel: Witwer einer Beamtin ist selbst als Beamter beschäftigt und tritt nun in den Ruhestand), so wird das Witwen- beziehungsweise Witwergeld insoweit gekürzt, als es zusammen mit dem Ruhegehalt einen Betrag übersteigt, der 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe entspricht, aus dem das Witwen- beziehungsweise Witwergeld berechnet wird. Es verbleibt jedoch mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert des Witwen- beziehungsweise Witwergeldes.

14. Kürzung wegen eines Versorgungsausgleichs nach einer Scheidung

War das Ruhegehalt der verstorbenen Person nach der Durchführung des Versorgungsausgleichs infolge Ehescheidung zu kürzen, sind auch die Hinterbliebenenbezüge anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Kürzung des Ruhegehalts vorübergehend nach dem Härteregelungsgesetz oder dem Versorgungsausgleichsgesetz ausgesetzt worden war.

15. Wegfall oder Weitergewährung der Versorgung

Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt mit dem Monat, in dem die berechtigte Person stirbt. Die Meldung über den Tod einer Versorgung empfangenden Person (durch Ange-

hörige, Bestatter oder andere) beim ZPD sollte so schnell wie möglich direkt an den Fachbereich Beamtenversorgung erfolgen (zum Beispiel telefonisch, persönlich, per Fax oder E-Mail), um neben den Überzahlungen der Versorgungsbezüge auch steuerliche Überzahlungen zu vermeiden. Die Sterbeurkunde kann nachgereicht werden.

Bei Witwen und Witvern, die wieder heiraten, endet der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung mit dem Ende des Monats der Wiederheirat. Im Falle der Wiederheirat wird eine Witwen- beziehungsweise Witwerabfindung in Höhe des 24-fachen des zuletzt gezahlten Witwergeldes gezahlt.

Endet die neue Ehe (durch Tod oder Scheidung), lebt das Witwen- beziehungsweise Witwergeld wieder auf. Durch das Ende der neuen Ehe entstandene Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenansprüche werden auf das wiederaufgelebte Witwen- beziehungsweise Witwergeld angerechnet. Hat die neue Ehe weniger als 24 Monate gedauert, wird ein entsprechender Teil der Witwen- beziehungsweise Witwerabfindung in angemessenen Teilbeträgen einbehalten.

Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit Ende des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Auf Antrag kann das Waisengeld bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden, wenn bestimmte, im Einkommensteuerrecht geregelte Voraussetzungen erfüllt sind (zum Beispiel Schul- oder Berufsausbildung, jedoch keine Arbeitslosigkeit). Waisengeld kann auch gewährt werden, wenn die Waise sich aufgrund einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann. Das Waisengeld kann über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt werden, wenn die Behinderung zu diesem Zeitpunkt bereits vorgelegen hat. Bezieht die Waise ein eigenes Einkommen (zum Beispiel Kapital- und Zinseinkünfte etc.) oder wird sie von ihrem Ehegatten oder früheren Ehegatten unterhalten, kann das Waisengeld gekürzt werden oder ganz entfallen.

Nähere Auskünfte hierzu erteilt der Fachbereich Beamtenversorgung.

16. Beihilfe

Für Auskünfte oder Beratungen steht Ihnen der Fachbereich Beihilfe telefonisch unter 040 42805-4500 oder per E-Mail unter beihilfe@zpd.hamburg.de zur Verfügung. Weitere Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter www.zpd.de/beihilfe.

Bitte informieren Sie in Ihrem eigenen Interesse die Beihilfe umgehend über Veränderungen, zum Beispiel bei Ihrer Krankenversicherung oder Alters- beziehungsweise Hinterbliebenenrente.

17. Kindergeld

In Kindergeldangelegenheiten wenden Sie sich bitte an die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (Service-Rufnummer: 0800 4 5555 33).

Kontakt:

Zentrum für Personaldienste | Beamtenversorgung | Normannenweg 36 | 20537 Hamburg

E-Mail: beamtenversorgung@zpd.hamburg.de | Internet: www.zpd.de/beamtenversorgung

Unsere Sprechzeiten: montags und donnerstags 9-13 Uhr; dienstags 14-16 Uhr.

Telefonische Anfragen richten Sie bitte während der Sprechzeiten an den Fachbereich.

Die Kontaktangaben hierzu finden Sie auf Ihrer Versorgungsmitteilung.

Platz für eigene Notizen: